



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-10017 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/6-I/6/90

5. Februar 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4669 IAB

1990 -02- 07

zu 4740₁₃

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller, Lußmann und Kollegen haben am 13. Dezember 1989 unter der Nr. 4740/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Versorgung der Steiermark mit dem steirischen Fernsehlokalprogramm gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie als zuständiges Regierungsmitglied auf den ORF dahingehend einwirken, daß dieser möglichst rasch das Problem der Versorgung mit dem steirischen Fernsehlokalprogramm in den Gebieten von St. Gallen bis Altenmarkt im nördlichen Bereich der Steiermark löst?
2. Bis wann erscheint die Behebung dieses Versorgungsloches möglich?
3. Welche konkreten neuen Lösungen gedenkt der ORF nunmehr zu realisieren, um sicherzustellen, daß in den oben genannten Gebieten die TV-Konsumenten in den Genuß des steirischen Fernsehlokalprogramms kommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- I. Gemäß Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974, sind die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat unter anderem auch die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der Aufgaben des Rundfunks betraut sind zu gewährleisten. In Durchführung dieses Verfassungsauftrages wurde durch das Rundfunkgesetz der Österreichische Rundfunk als eigener Wirtschaftskörper eingerichtet. Es ist mir daher schon von Gesetzes wegen verwehrt, die gewünschte Einflußnahme auf den Österreichischen Rundfunk auszuüben, da dies mit der dem Österreichischen Rundfunk verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit seiner Organe in Widerspruch stünde.
- II. Aus Anlaß der parlamentarischen Anfrage hat der Verfassungsdienst - unbeschadet des Umstands, daß die gestellten Fragen nicht vom Fragerecht des Nationalrates gemäß den §§ 90ff des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 erfaßt sind - den Österreichischen Rundfunk um Information betreffend "Versorgung der Steiermark mit dem Steirischen Fernsehlokalprogramm" ersucht und dabei folgende Antwort erhalten:

"Der Raum Altenmarkt - St. Gallen (ca. 2000 Einwohner) wird durch die UKW/FS-Sendeanlage Altenmarkt am Standort Schweigerberg mit den ORF Hörfunk- und Fernsehprogrammen versorgt. Die FS-Programzubringung ist aus topographischen Gründen mit vertretbarem Aufwand nur von oberösterreichischer Seite möglich. Das bedeutet, daß in diesem Gebiet das regionalfremde oberösterreichische Lokalfernsehprogramm abgestrahlt wird.

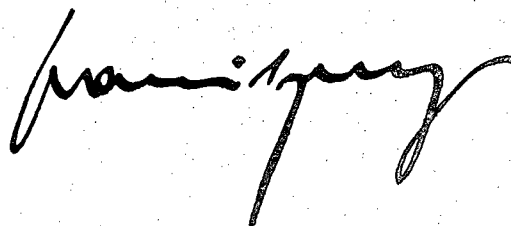
- 3 -

Die bestehenden Planungen zur Lösung dieses Problems sahen die Errichtung einer Zubringerstation im Anschluß an eine bestehende, bereits sehr lange Senderkette vor. Messungen haben jedoch ergeben, daß das so zugeführte steirische Lokalprogramm (sechs Funkfelder) nur mehr mit stark verminderter Qualität abgestrahlt werden könnte.

Die Realisierung scheiterte daher nicht nur an den Kosten von ca. öS 2 Mio. für die Zubringerstation, sondern auch an nicht erreichbaren technischen Qualitätsparametern. Eine Problemlösung wäre nur durch eine grundlegende Umstrukturierung der Zubringerkette möglich.

Da die Schließung von anderweitigen Versorgungslücken, wo für die betroffenen Teilnehmer überhaupt keine Empfangsmöglichkeit besteht, vorrangig betrieben werden muß, ist mit einer Inangriffnahme des Problems Altenmarkt nicht vor 1992 zu rechnen. Die Realisierung wird daher im Lichte des § 3 Abs. 1 RFG von den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten abhängig sein.

Es kann beim derzeitigen Stand daher keine Aussage gemacht werden, wann und ob diese regionale Fehlversorgung beseitigt wird."

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kranitz', written in a cursive style.